

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PF180030-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Ersatzrichterin Prof. Dr. I. Jent-
Sørensen sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Kröger

Urteil vom 16. August 2018

in Sachen

A._____,

Gesuchsteller und Beschwerdeführerin,

betreffend

Ausschlagung der Erbschaft / Kosten

im Nachlass von B._____, geboren am tt. November 1921, von Zürich, ge-
storben am tt.mm.2016 in C._____, wohnhaft gewesen in C._____,

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes in Erbschaftssachen des Be-
zirksgerichtes Horgen vom 20. Juni 2018 (EN170001)

Erwägungen:

1.

1.1. Am tt.mm.2016 verstarb die am tt. November 1921 geborene B._____ (Erblasserin) mit letztem Wohnsitz in C._____ (act. 1/1). Am 30. Dezember 2016 erklärte die Enkelin der Erblasserin A._____, sie schlage die Erbschaft aus (2/1). Die Vorinstanz klärte in der Folge die familienrechtlichen Verhältnisse ab (vgl. act. 1/1-16). Mit Urteil vom 20. Juni 2018 nahm sie von der Ausschlagung der Erbschaft durch A._____ Vormerk. Die Kosten von insgesamt Fr. 292.– (Entscheidgebür von Fr. 150.– und Barauslagen von Fr. 142.–) auferlegte sie A._____ (act. 3 = act. 10).

1.2. Gegen den Kostenentscheid erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 9. Juli 2018 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde (act. 12, zur Rechtzeitigkeit siehe act. 4/1). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 1-8). Das Verfahren ist spruchreif.

2.

Ein Kostenentscheid ist selbständig mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 und Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

3.

3.1. Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, die Vorinstanz habe sie nicht informiert, dass sie für die Ausschlagungserklärung kostenpflichtig werde. Ansonsten hätte sie die Erklärung nicht abgegeben. Sie habe zudem die Beerdigungskosten tragen müssen, obschon sie nichts vom Erbe erhalten habe. Sie sei nicht in der Lage, die ihr auferlegten Kosten zu bezahlen (vgl. act. 12).

3.2. Geht bei der zuständigen Behörde – im Kanton Zürich das Einzelgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers (Art. 54 Abs. 2 f. SchlT ZGB i.V.m. Art. 28 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 137 lit. e GOG) – eine Ausschlagungserklärung ein, hat sie diese zu prüfen und darüber Protokoll zu führen (vgl. Art. 570 Abs. 3 ZGB). Die dafür entstehenden Kosten trägt die Person, welche die Ausschlagung erklärt (HÄUPTLI, in: Abt/Weibel [Hrsg.], Praxiskommentar Erbrecht, 3. Aufl. 2015, Art. 570 N 11 m.w.H.). Dies erscheint gerechtfertigt, ruft die ausschlagende Person die Behörden doch im eigenen Interesse, etwa zur Verhinderung der gesetzlichen Haftung für allfällige Schulden des Erblassers an (vgl. zum Ganzen OGer ZH PF170008 vom 5. April 2017). Die Beschwerdeführerin hat um Protokollierung ihrer Ausschlagungserklärung bei der Vorinstanz ersucht und diese dadurch in eigenem Interesse zum Handeln veranlasst. Sie hat entsprechend die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

Daran vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführerin nichts zu ändern. Zwar können falsche Auskünfte von Amtspersonen allenfalls dazu führen, dass sich gutgläubige Betroffene aus Gründen des Vertrauensschutzes darauf berufen können (vgl. Art. 9 BV; BGE 137 I 69 E. 2.5.1; BGE 131 II 627 E. 6.1; ZK ZPO-SUTTER-SOMM/CHEVALIER, 3. Aufl. 2016, Art. 52 N 15 und 19). Dies würde aber zunächst voraussetzen, dass das Gericht tatsächlich eine falsche Auskunft erteilt hat (BGE 124 V 220 E. 2b/aa). Das behauptet die Beschwerdeführerin nicht. Ihre Ausführungen sind zudem weder mit Bezug auf die Person des Auskunftserteilenden noch auf den Zeitpunkt des Gesprächs konkretisiert und deshalb auch nicht überprüfbar. Ferner ist zu beachten, dass das mit der Ausschlagungserklärung verfolgte Ziel, insbesondere die Verhinderung der Haftung für allfällige Schulden der Erblasserin, nicht auf anderem Weg erreichbar gewesen wäre. Die Vorinstanz hat die für die Protokollierung der Ausschlagungserklärung entstandenen Kosten demnach zu Recht der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.3. Die Protokollierung der Erbausschlagung gehört zur sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit bzw. zur nichtstreitigen Erbschaftsangelegenheit. Nach § 8 Abs. 3 der Gebührenverordnung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2010 (GebV OG, LS 211.11) ist die Gerichtsgebühr nach dem Interessewert

und dem Zeitaufwand des Gerichts festzusetzen und bewegt sich in der Regel im Rahmen von Fr. 100.– bis Fr. 7'000.–. Die der Beschwerdeführerin von der Vorinstanz auferlegte Entscheidgebühr von Fr. 150.– ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden (§ 8 Abs. 3 GebV OG).

3.4. Die Vorinstanz auferlegte der Beschwerdeführerin ausserdem die für die Erbenermittlung entstandenen Barauslagen von Fr. 142.– (vgl. act. 5). Da die Protokollierung der Erbausschlagung der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzurechnen ist, hat die protokollierende Behörde den relevanten Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (§ 142a GOG i.V.m. Art. 255 lit. b ZPO; siehe zum Ganzen auch OGer ZH LF110108 vom 27. Oktober 2011 E. III/1a). Dies bedeutet, dass die Behörde das Bestehen eines Erbfalls sowie die Ausschlagungsbefugnis des Erklärenden abzuklären hat. Auch die dafür entstandenen Barauslagen des Gerichts hat die Beschwerdeführerin als Antragstellerin zu tragen (vgl. E. 3.2. sowie Art. 95 Abs. 2 lit. c ZPO).

3.4. Der Kostenentscheid der Vorinstanz ist damit nicht zu beanstanden. Mit der Kostenbeschwerde kann nur die Kostenaufgabe bzw. die Höhe der Kosten beanstandet werden. Über einen Erlass von Gerichtskosten kann im Beschwerdeverfahren nicht entschieden werden. Die Beschwerdeführerin ist aber auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der Zentralen Inkassostelle des Obergerichts Ratenzahlungen oder eine andere Zahlungsmodalität zu vereinbaren. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4.

Umständehalber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 292.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Kröger

versandt am:
16. August 2018